

HDI AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Gesprächspartner:

HDI AG

Hilden, 17.03.2026

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sie hatten uns freundlicherweise angeboten, wegen eines Gesprächstermins ab Ende Februar erneut auf Sie zukommen zu dürfen. Gerne greifen wir dieses Angebot nun auf. Anlass ist, dass die Koalitionsberatungen mit der CDU/CSU nach unserem Kenntnisstand weiterhin andauern und insbesondere bei mehreren zentralen Punkten des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht bislang kein abschließender Konsens erzielt werden konnte.

Aus unserer Sicht sprechen gewichtige und gut begründbare Argumente dafür, Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland auch künftig den Abschluss von Restschuldversicherungen unter praktikablen, rechtssicheren und verbraucherorientierten Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund möchten wir zwei Aspekte nochmals gezielt hervorheben, die nach unserer Einschätzung auch in Ihren Gesprächen mit der CDU/CSU von Bedeutung sind.

Zum einen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Vorgaben der EU-Richtlinie in ausreichender Weise Rechnung trägt. Dies wurde auch in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss deutlich. Die Richtlinie differenziert klar zwischen Kopplungsgeschäften, die in Deutschland unüblich sind, und Bündelungsgeschäften. Während Kopplungsgeschäfte restriktiv behandelt werden, lässt die EU-Richtlinie Bündelungsgeschäfte ausdrücklich und uneingeschränkt zu.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Bundesgesetzgeber im Jahr 2023 trotz Kenntnis der im Trilog erzielten Einigungen Regelungen in § 7a VVG geschaffen hat, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Dies mag politisch erklärbar sein, insbesondere vor dem Hintergrund der damaligen Unzufriedenheit mit dem Trilog-Ergebnis. Gleichwohl können die verbindlichen rechtlichen Vorgaben des EU-Rechts nicht relativiert werden. Juristisch problematisch ist insbesondere, dass Regelungen, die die Richtlinie ausschließlich für Kopplungsgeschäfte vorsieht, auf Bündelungsgeschäfte übertragen und darüber hinaus noch verschärft wurden. Aus unserer Sicht besteht hier ein klarer Korrekturbedarf.

Seite 1/2

Vor diesem Hintergrund haben mehrere Unternehmen aus der Versicherungs- und Finanzwirtschaft Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben und angeregt, die maßgeblichen Fragen zeitnah dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Es spricht viel dafür, dass die Gerichte dieser Anregung bereits aus prozessökonomischen Gründen folgen werden.

Gerade um eine solche Eskalation zu vermeiden, möchten wir anregen, eine vermittelnde Lösung in den Blick zu nehmen, die den souveränen Verbraucherwillen in den Mittelpunkt stellt. Denkbar wäre, im VVG grundsätzlich an der siebentägigen Wartefrist festzuhalten und zugleich in Absatz 5 des § 7a vorzusehen, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrags vor Ablauf der Frist ausdrücklich wünscht. Dies wäre eine Lösung, bei der aus unserer Sicht die Klagegrundlage entfallen könnte, auch wenn eine solche Wunsch-Ausnahme bereits das EU-Recht überdehnt.

Darüber hinaus möchten wir auf die erhebliche Bedeutung der Restschuldversicherung für die Automobilbranche in Deutschland hinweisen. Nach unserer Kenntnis liegen Ihnen und dem Ministerium hierzu auch entsprechende Schreiben der IG Metall vor. Die deutsche Automobilindustrie befindet sich in einer tiefgreifenden Transformations- und Krisensituation. Zusätzliche gesetzliche Belastungen eines derart bedeutenden und beschäftigungsintensiven Wirtschaftszweigs würden die bestehende Lage weiter verschärfen und sollten daher vermieden werden.

Wir sind überzeugt, dass die skizzierte vermittelnde Lösung geeignet ist, Verbraucherinteressen und wirtschaftliche Erfordernisse in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Vor dem Hintergrund der weiterhin laufenden Koalitionsgespräche bitten wir Sie daher herzlich um eine wohlwollende Prüfung unserer erneuten Gesprächsanfrage.

